

Betreff:
Forstgesetz 1975 – Vorbeugungsmaßnahmen bei besonderer Brandgefahr

Datum	11.05.2023
Zahl	FE19-ALL-207/2011 (062/2023) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	VWD Stefan Wadl
Telefon	050 536-67219
Fax	050 536-67200
E-Mail	bhfe.forstwesen@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

KUNDMACHUNG

Die besondere Brandgefahr im Wald und dessen Gefährdungsbereich ist im Bereich des Bezirkes Feldkirchen nicht mehr gegeben.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 22.03.2023, Zl. FE19-ALL-207/2011 (059/2023), betreffend Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr wird daher mit sofortiger Wirkung

aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Stückler

Ergeht an:

1. die Bezirksforstinspektion im Hause
2. die Gemeinden des Bezirkes Feldkirchen, mit dem Ersuchen um ortsübliche Verlautbarung; per email;
3. das Bezirkspolizeikommando Feldkirchen, 9560 Feldkirchen, per email;
4. alle Polizeiinspektion Feldkirchen, per email;
5. den Bezirksfeuerwehrkommandanten OBR Ludwig Konrad, 9565 Ebene Reichenau 109, per email;
6. alle Feuerwehrkommandanten des Bezirkes Feldkirchen; per email;
7. das Amt der Kärntner Landesregierung, Landesamtsdirektion/Landespressebüro, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, mit dem Ersuchen um Einschaltung in die Kärntner Landeszeitung; per email;
8. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 Land- und Forstwirtschaft, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, per email;

9. die Landesalarm- und Warnzentrale, Rosenegger Straße 20, 9024 Klagenfurt am Wörthersee, per email;
10. die Amtstafel im Hause;
11. zur Kundmachung auf der Homepage (Internetseite) der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen;
12. Kronen Zeitung, zur Information, per email;
13. Kleine Zeitung, zur Information, per email;
14. Kärntner Woche, zur Information, per email;
15. Naturschutzabteilung im Hause, per email

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.